

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Gasthaus Nunkircher Wildgehege“ im Stadtteil Nunkirchen der Stadt Wadern

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in der Sitzung vom 30. Januar 2020 den Bebauungsplan „Gasthaus Nunkircher Wildgehege“ im Stadtteil Nunkirchen gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Feststellungs- und Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachstehender Abbildung ersichtlich.

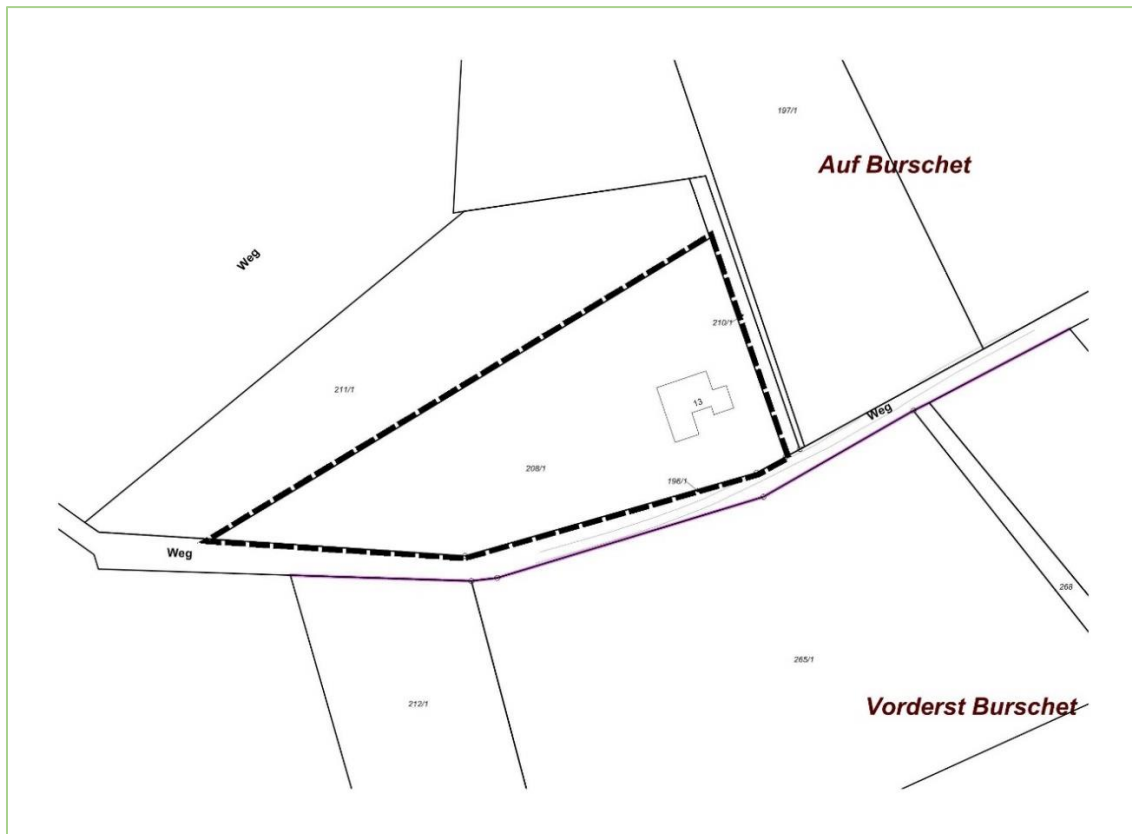


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gasthaus Nunkircher Wildgehege", ohne Maßstab

Jedermann kann den Bebauungsplan nebst Begründung im Rathaus der Stadt, Bauamt, Zimmer C104, Marktplatz 13, 66687 Wadern während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung sind gemäß § 10a BauGB auch im Internet über die Homepage der Stadt Wadern <https://ssl.wadern.de/> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) wird hingewiesen. Demnach werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wadern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Bebauungsplanaufstellung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit von Ansprüchen herbeigeführt wird.

Wadern, den 07.07.2020

Der Bürgermeister

Jochen Kuttler